

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

22. April 2014
1 von 2

zur **20.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung lade ich ein
für

**Dienstag, 29. April 2014, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1274 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 2. Inklusion in Kassel umsetzen**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
- 101.17.1205 -
- 3. Kinder- und Jugendakademie**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Christine Hesse
- 101.17.1251 -
- 4. Barrierefreiheit in Schulen sicherstellen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Simon Aulepp
- 101.17.1253 -

5. Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen

2 von 2

Anfrage der SPD-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordnete Anke Bergmann

- 101.17.1271 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

Vorsitzende

Für die Richtigkeit:

Jutta Butterweck

Schriftführerin

Niederschrift
über die 20. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
am **Dienstag, 29. April 2014, 17:05 Uhr**
im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

7. Mai 2014
1 von 9

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne
Anke Bergmann, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD
Dr. Manuel Eichler, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Rabani Alekuzei)
Helene Freund, Mitglied, SPD
Dr. Rainer Hanemann, Mitglied, SPD
Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD
Birgit Hengesbach-Knoop, Mitglied, B90/Grüne
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Helga Weber)
Marcus Leitschuh, Mitglied, CDU
Bodo Schild, Mitglied, CDU (Vertretung für Dr. Michael von Rüden)
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Simon Aulepp, Mitglied, Kasseler Linke
Donald Strube, Mitglied, parteilos
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Oktay Belen, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Christel Gusek, Vertreterin des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Günter Fuchs, Schulleiter Oskar-von-Miller-Schule
Judith Osterbrink, Jugendamt
Bernd Heger, Schulverwaltungsamt

Tagesordnung:

1. **Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts** 101.17.1274

2. Inklusion in Kassel umsetzen	101.17.1205	2 von 9
3. Kinder- und Jugendakademie	101.17.1251	
4. Barrierefreiheit in Schulen sicherstellen	101.17.1253	
5. Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen	101.17.1271	

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 22. April 2014 ordnungsgemäß einberufene 20. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Frau Judith Osterbrink, Jugendamt, Herr Bernd Heger, Schulverwaltungsamt und Frau Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung, stimmen der Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zu.

1. **Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1274 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadträtin Janz begründet die Vorlage des Magistrats.

Im Verlauf der Diskussion stellt Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt wegen weiterem Beratungsbedarf in die nächste Sitzung zu vertagen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90 Grüne, FDP

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion Kasseler Linke, auf Vertagung des Antrages des Magistrats betr. Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, 101.17.1274, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, bringt folgenden Änderungsantrag ein: 3 von 9

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 5 Absatz (3) 1. Satz der Anlage zur Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts wird wie folgt geändert:

„§ 5

Verwaltungsrat

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats **nehmen** folgende Personen mit beratender Stimme **teil**:

....“

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler betr. Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, 101.17.1274, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen und **in der im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 29. April 2014 erarbeiteten Fassung**.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

den

Beschluss

4 von 9

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler geänderten Antrag des Magistrats betr. Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, 101.17.1274, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

2. Inklusion in Kassel umsetzen

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne
- 101.17.1205 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, sich für die Stadt Kassel, stadtweit oder stadtteilbezogen, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen zur Inklusion im Bereich Kinder und Jugendliche, als Modellregion Inklusion bei der hessischen Landesregierung zu bewerben. Der Magistrat möge die hierfür notwendigen Gespräche mit den Schulen und sonstigen Kooperationspartnern führen.

Ein Zwischenbericht über den Stand der Bewerbung bzw. den Verlauf der Gespräche soll im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung erfolgen.

Stadtverordnete Bergmann, SPD-Fraktion, bringt für die Antrag stellenden Fraktionen folgenden geänderten Antrag ein und begründet diesen.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne vom 23. April 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, sich für die Stadt Kassel, stadtweit in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen zur Inklusion im Bereich Kinder und Jugendliche, als **Modellregion Inklusive Bildung** bei der hessischen Landesregierung zu bewerben. Der Magistrat möge die hierfür notwendigen Gespräche mit den Schulen und sonstigen Kooperationspartnern führen.

Das Rahmenkonzept zur Modellregion Inklusive Bildung wird in der Stadtverordnetenversammlung abgestimmt. Ein Zwischenbericht über den Stand der Bewerbung bzw. den Verlauf der Gespräche soll im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung erfolgen.

Im Rahmen der Aussprache ändert Stadtverordnete Bergmann, SPD Fraktion, für ihre Fraktion und die Fraktion B90/Grüne den geänderten gemeinsamen Antrag vom 23. April 2014 wie folgt ab.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne vom 29. April 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, sich für die Stadt Kassel, stadtweit in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen zur Inklusion im Bereich Kinder und Jugendliche, als Modellregion Inklusive Bildung bei der hessischen Landesregierung zu bewerben. Der Magistrat möge die hierfür notwendigen Gespräche mit den Schulen und sonstigen Kooperationspartnern führen.

Das **erarbeitete Gesamtkonzept** zur Modellregion Inklusive Bildung wird der Stadtverordnetenversammlung **zur Beschlussfassung vorgelegt**. Ein Zwischenbericht über den Stand der Bewerbung bzw. den Verlauf der Gespräche soll im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung **vorgelegt werden**.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne betr. Inklusion in Kassel umsetzen, 101.17.1205, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag 101.17.1205 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

Der Magistrat wird gebeten, **sich ein Konzept** für die Stadt Kassel, stadtweit oder stadtteilbezogen, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen zur Inklusion im Bereich Kinder und Jugendliche **zu erstellen! Dieses Konzept wird dann der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung vorgelegt und kann bei einer Zustimmung als Grundlage für eine Bewerbung** als Modellregion Inklusion bei der hessischen Landesregierung **genutzt werden. zu bewerben**. Der Magistrat möge die

hierfür notwendigen Gespräche mit den Schulen und sonstigen Kooperationspartnern führen. Ein Zwischenbericht über den Stand der Bewerbung bzw. den Verlauf der Gespräche soll im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung erfolgen.

6 von 9

Der Antrag wurde von Stadtverordneten Leitschuh, CDU-Fraktion, für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag 101.17.1205 wird wie folgt geändert (Streichungen durchgestrichen; Änderungen fett):

Der Magistrat wird gebeten, sich für die Stadt Kassel, ~~stadtweit~~ ~~oder stadtteilbezogen~~, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen zur Inklusion im Bereich Kinder und Jugendliche, als Modellregion Inklusion bei der hessischen Landesregierung zu bewerben. Der Magistrat möge die hierfür notwendigen Gespräche mit den Schulen und sonstigen Kooperationspartnern führen. Ein Zwischenbericht über den Stand der Bewerbung bzw. den Verlauf der Gespräche **sowie über die sachliche und personelle Ausstattung, mit der die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Projekt fördern will**, soll im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung erfolgen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne betr. Inklusion in Kassel umsetzen, 101.17.1205, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Hesse

3. Kinder- und Jugendakademie

7 von 9

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1251 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, aus der KINDER- UND JUGENDAKADEMIE für den Raum Kassel, in einer der Sitzungen des Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung nach den Sommerferien zu berichten.

Stadtverordnete Hesse, B90/Grüne, begründet den gemeinsamen Antrag.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Kinder- und Jugendakademie, 101.17.1251, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Leitschuh

4. Barrierefreiheit in Schulen sicherstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1253 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat erfasst die Defizite in der Barrierefreiheit der städtischen Schulgebäude. Diese werden mit einer Priorisierung der notwendigen baulichen Maßnahmen, einer Kostenschätzung der Einzelmaßnahmen und einem Zeitplan versehen und in den nächsten Schulentwicklungsplan und das Gebäudesanierungsprogramm aufgenommen. Die Ergebnisse der Erfassung, Kostenschätzung und der Zeitplan werden in der ersten Sitzung nach der Sommerpause im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vorgestellt.

Stadtverordnete Hesse beantragt, den Tagesordnungspunkt wegen Beratungsbedarf zu vertagen. Weiterhin soll die Stadtverordnetenvorsteherin gebeten werden zu prüfen, ob eine Überweisung des Antrages auch noch in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr möglich ist.

8 von 9

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag der Fraktion B90/Grüne auf Vertagung des Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Barrierefreiheit in Schulen sicherstellen, 101.17.1253, wird **zugestimmt**.

**Der Antrag wurde wegen Beratungsbedarf vertagt.
Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.**

5. Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen

Anfrage der SPD-Fraktion

- 101.17.1271 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Schulform werden die Flüchtlingsjugendlichen, die über 15 Jahre alt sind, in Kassel beschult?
2. Werden diese Jugendlichen, entsprechend der gängigen Praxis der Landesregierung, in Eibe-Klassen der Berufsschulen untergebracht?
3. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um diese Jugendlichen entsprechend ihrer besonderen Situation für eine Ausbildung fit zu machen und ihnen einen neuen Start in Deutschland zu ermöglichen?
4. Gibt es Überlegungen Seitens des Magistrates, sich beim Land Hessen und in den städtischen beruflichen Schulen in Kassel dafür einzusetzen, dass für Flüchtlingsjugendliche „Intensivklassen“ eingerichtet werden, die die spezifische Situation der Jugendlichen berücksichtigt?
5. Können die Erfahrungen in Bayern oder Beispiele einzelner beruflicher Schulen (z. B. in Fulda) berücksichtigt werden?

Die Anfrage und die Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Stadträtin Janz beantwortet. Eine schriftliche Beantwortung wird als Anlage zum Protokoll zugesagt.

9 von 9

Nach Beantwortung der Anfrage durch Stadträtin Janz erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 18:40 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1274

10. April 2014
1 von 2

Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz
Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Oskar-von-Miller-Schule arbeitet seit dem 1. Januar 2012 als selbstständige berufliche Schule und konnte in dieser Zeit den mit dem Modellprojekt „Selbstverantwortung plus“ angestoßenen Entwicklungsprozess fortsetzen. Als selbstständige berufliche Schule konnte die Oskar-von-Miller-Schule neue Formen einer erweiterten Selbstverwaltung und Eigenverantwortung an der Schule etablieren. Der Magistrat der Stadt Kassel stimmte am 30. Januar 2012 dem Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Oskar-von-Miller-Schule zur Entwicklung der selbstständigen beruflichen Schule zu. Diese Zielvereinbarung wurde fortgeschrieben.

Im Oktober 2012 beantragte die Oskar-von-Miller-Schule die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (RSBS). In diesem Prozess wird die Schule von der städtischen Projektgruppe „Selbstständige Berufliche Schulen“ begleitet und unterstützt.

Gemäß § 127e Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) können die Träger selbstständiger beruflicher Schulen diese durch Satzung in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln, wenn die betreffende Schule zusätzlich zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag im Verbund mit anderen öffentlichen oder privaten Bildungsdienstleistern Maßnahmen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung durchführt. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung des Hessischen Kultusministeriums.

Eine rechtlich selbstständige berufliche Schule hat einen noch höheren Grad an Selbstständigkeit und mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass die Schule bereits den Status einer selbstständigen beruflichen Schule besitzt. Die rechtlich selbstständige berufliche Schule kann über ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag hinaus im Bereich der Fort- und Weiterbildung eigene Angebote für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die heimische Wirtschaft anbieten. Sie ist dabei Teil des Verbunds HESSENCAMPUS.

Mit der Umwandlung der Oskar-von-Miller-Schule in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts erhält die Schule einen klar definierten Rahmen, innerhalb dessen sie zusätzlich zum Bildungs- und Erziehungsauftrag Maßnahmen der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung durchführen kann. Regional notwendige und anlassbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote werden im Verbund mit dem HESSENCAMPUS Kassel entwickelt und vorgehalten. Das Angebot passgenauer Fortbildungen und Qualifizierungen stellt für die regionale Wirtschaft einen Standortvorteil dar und leistet einen Beitrag zur Fachkräftesicherung und Regionalentwicklung. Der Oskar-von-Miller-Schule liegen bereits konkrete Anfragen zu Fortbildungsthemen vor, die derzeit noch nicht auf dem regionalen Markt angeboten werden.

Darüber hinaus kann die Oskar-von-Miller-Schule als rechtlich selbstständige berufliche Schule als Maßnahmeträger für berufsvorbereitende Maßnahmen, für Maßnahmen der Berufseingliederung sowie für Sonderausbildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, der Stadt Kassel, des Bundes oder der Europäischen Union tätig werden. Gleichzeitig werden die Räume und Ausstattungen besser ausgelastet und stehen einem größeren Personenkreis zur Verfügung.

Aufgrund der größeren Selbstständigkeit können zudem die Prozessabläufe an der Oskar-von-Miller-Schule effizienter gestaltet werden.

Die Umwandlung der Oskar-von-Miller-Schule in eine rechtlich selbstständige berufliche Schule (RSBS) erfolgt durch die Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 31.03.2014 die Vorlage beschlossen.

i.V. Jürgen Kaiser
Bürgermeister

SATZUNG

**der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel,
rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**

vom

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), sowie der §§ 127e Abs. 1 und 127f Abs. 1 und 4 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I S. 645) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung der Stadt Kassel über die Errichtung und Organisation der Oskar-von-Miller-Schule Kassel, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Dienstsiegel, Signet

- (1) Die Oskar-von-Miller-Schule in Kassel, Berufliche Schule der Stadt Kassel, wird in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.
- (2) Träger der Anstalt ist die Stadt Kassel.
- (3) Die Einrichtung führt den Namen „Oskar-von-Miller-Schule“, rechtlich selbstständige berufliche Schule mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend Anstalt genannt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Oskar-von-Miller-Schule“.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Kassel.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Kassel und dem Namen „Oskar-von-Miller-Schule“.
- (6) Die Anstalt kann nach Zustimmung durch die Schuldezernentin/ den Schuldezernenten der Stadt Kassel ein Signet führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Anstalt erfüllt den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Hessischen Schulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus, nimmt die Anstalt als Bestandteil des regionalen HESSENCAMPUS Kassel insbesondere Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Weiterbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wahr, wenn die Aufgaben mit den Zielen der Schule vereinbar sind und ihre Finanzierung gesichert ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit hinsichtlich der nach § 2 Abs. 2 wahrzunehmenden Aufgaben

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Anstalt ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der beruflichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung verwirklicht.

- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Anstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Anstaltsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an den Anstaltsträger zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 4

Organe, Widerstreit der Interessen, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Verwaltungsrat (§ 5) und
 - die Geschäftsführung (§ 8).
- (2) Die Zuständigkeiten, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der innerschulischen Gremien (insbesondere Schulvorstand, Plenum, Personalrat, Elternbeirat, Schülervertretung) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (3) Die Vorschriften über den Widerstreit der Interessen (vgl. HGO) gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit (vgl. HGO) verpflichtet. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Anstaltsträgers sowie den Stellen, die mit der Prüfung der Anstalt befasst sind.

- (5) Die Genehmigung, in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Die oder der Vorsitzende selbst bedarf keiner besonderen Genehmigung, sie gilt kraft Amtes als erteilt.
- (6) Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Anstalt abzugeben, bleibt unberührt.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Stellvertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist möglich.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder an:
 1. die Schuldezernentin/der Schuldezernent der Stadt Kassel als Vorsitzende/ als Vorsitzender,
 2. ein Mitglied des Magistrats auf Vorschlag des Magistrats der Stadt Kassel und nach Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender,
 3. die Leiterin bzw. der Leiter des Schulverwaltungsamtes der Stadt Kassel,
 4. ein nicht mit der Geschäftsführung (§ 8) betrautes Mitglied der Schulleitung der Oskar-von-Miller-Schule, auf Vorschlag der nicht mit der Geschäftsführung betrauten Schulleitungsmitglieder (gem. HSchG) und nach Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel,
 5. ein Mitglied der Personalvertretung der Oskar-von-Miller-Schule, auf Vorschlag der Personalvertretungsmitglieder der Oskar-von-Miller-Schule und nach Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats können folgende **Personen mit beratender Stimme** teilnehmen:
 1. eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Schulaufsicht des Landes,
 2. die/der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulleitungsbeirats (gem. HSchG) der Oskar-von-Miller-Schule,
 3. die Schulsprecherin/der Schulsprecher und die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats (gem. HSchG) der Oskar-von-Miller-Schule,
 4. die Verbundkoordinatorin/der Verbundkoordinator des HESSENCAMPUS Kassel,
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitgeberseite,
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitnehmerseite.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

- (5) Die Wahlen (vgl. Abs. 2) sind nach den Regeln des § 55 Abs. 2 der HGO vorzunehmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht ihrer Wahlzeit oder der Amtszeit in den jeweils entsendenden Gremien. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben über die Wahl- oder Amtszeit hinaus solange Mitglied, bis die Nachfolge geklärt ist. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium oder durch Abberufung durch das entsendende Gremium. In diesem Fall entsendet das Gremium ein neues Mitglied für die verbleibende Wahl- oder Amtszeit.
- (6) Das ehrenamtliche, stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats (Abs. 2 Nr. 2) erhält eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend der Satzung der Stadt Kassel über die Entschädigung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung und stimmt ihrer Geschäftsordnung zu. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen. Er unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über
1. Vorschläge zur Änderung der Anstaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung,
 2. die Vorlage der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen, sowie über Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) nebst Anlagen,
 4. den Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
 5. die Feststellung des Rechenschaftsberichts (Geschäftsbericht),
 6. das Schulprogramm (gem. HSchG),
 7. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen,
 8. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsabnehmer der Anstalt (Gebührenkalkulation),
 9. die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
 10. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind,
 11. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Anstalt, die den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigen.
 12. die Einleitung von Gerichtsverfahren und die Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern der Streitwert 10.000,00 Euro übersteigt,
 13. die Entlastung der Geschäftsführung.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 erfolgt die Beschlussfassung nach Anhörung und in den Fällen der Nr. 6 und 7 auf Vorschlag des Schulplenums.

- (3) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich oder außergerichtlich.

§ 7

Einberufung des Verwaltungsrats, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden generell von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, anwesend ist. Der Verwaltungsrat ist solange beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2) den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind zulässig.
 - (7) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.
 - (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
 - (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der Schulleiterin/dem Schulleiter der Anstalt. Im Falle ihrer/seiner Abwesenheit oder ihrer/seiner Verhinderung wird er/sie durch die stellvertretende Schulleiterin/den stellvertretenden Schulleiter vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung wird nach Maßgabe der nach dem HSchG getroffenen Zielvereinbarungen wahrgenommen.
- (3) Die Anstalt wird von der Geschäftsführung in eigener Verantwortung geleitet; diese vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich und ist gegenüber dem anstaltseigenen Personal weisungsbefugt.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat und dem Magistrat der Stadt Kassel vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat die Geschäftsführung den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Haushaltsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Näheres regelt eine Zielvereinbarung. Sind darüber hinaus Fehlbeträge zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Kassel haben können, ist der Magistrat der Stadt Kassel sowie der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Verpflichtende Erklärungen der Geschäftsführung bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Oskar-von-Miller-Schule durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“.
Zur Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips sind die vorgenannten Erklärungen zusätzlich von der Verwaltungskoordinatorin/dem Verwaltungskoordinator der Anstalt mit zu unterzeichnen.

Die Möglichkeit, nach den hierfür bestehenden Regelungen Rechtsgeschäfte in Vertretung des Landes oder der Stadt Kassel abzuschließen (gem. HSchG), bleibt unberührt.

§ 9 Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrats.
- (2) Grundlage ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Verwaltungsrat.

- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
1. die rechtzeitige Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplans mit seinen Anlagen,
 2. die Aufstellung des Jahresabschlusses mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz) mit Anlagen,
 3. die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes (Geschäftsbericht) über das abgelaufene Haushaltsjahr mit einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung,
 4. die unverzügliche Vorlage der in Ziffer 2 genannten Unterlagen sowie den dazu ergangenen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Kassel an den Verwaltungsrat,
 5. die zeitgerechte Information des Verwaltungsrats über den Gang der Geschäfte, insbesondere die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Anstalt und über die beabsichtigte Geschäftspolitik,
 6. die Funktion des Vorgesetzten gegenüber dem anstaltseigenen Personal,
 7. der Personaleinsatz,
 8. die Einrichtung von Bankkonten,
 9. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

§ 10

Innerschulische Gremien, Unterrichtung

- (1) Der Schulvorstand, das Schulplenum, der Personalrat, der Schulelternbeirat und die Schülerversammlung sind über die Tätigkeit des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung des Schulelternbeirats und der Schülerversammlung über die Tätigkeit und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist durch die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bereits gewährleistet.
- (3) Im Übrigen gilt für die Unterrichtung der innerschulischen Gremien die Schulverfassung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 10.000,- Euro (in Worten: zehntausend Euro).
- (2) Die Stadt Kassel leistet das Stammkapital durch Sacheinlage des beweglichen Vermögens der Oskar-von-Miller-Schule zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt.

§ 12

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Die Stadt Kassel stellt als Anstaltsträger im Rahmen der Schulträgerpflichten nach dem Hessischen Schulgesetz sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben nach § 2 dieser Satzung erfüllen kann.

- (2) Die Stadt Kassel haftet Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.

§ 13

Haushaltsführung, Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltsführung der Anstalt gelten
- die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2 und der §§ 119 und 129 der HGO und
 - die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

in der jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- (2) Die Anstalt ist nicht ermächtigt, Kredite (§§ 93 Abs. 3, 103, 105 HGO) aufzunehmen oder kreditähnliche Rechtsgeschäfte (§ 103 Abs. 7 HGO) abzuschließen, Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen (§104 HGO) zu übernehmen, Anstaltsvermögen in eine Stiftung (§ 120 Abs. 3 HGO) einzubringen oder sich wirtschaftlich an einer Gesellschaft des privaten Rechts (§121ff HGO) zu beteiligen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.
- (5) Für die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben sind Teilhaushalte zur getrennten Bewirtschaftung zu bilden.
- (6) Die zur Finanzierung der Aufgaben (§ 2) der Anstalt erforderlichen Mittel werden vom Land Hessen und der Stadt Kassel jeweils rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Mittel für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, für den Neu-, Um- und Ausbau und übrige Investitionen sowie für die Unterhaltung der Gebäude, die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände werden unmittelbar durch den Anstaltsträger bereitgestellt und abgewickelt.
- (8) Die Anlagenbuchhaltung und Inventarisierung von Anlagegütern erfolgt bei der Anstalt.
- (9) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen durch die Anstalt sind die Vergabegrundsätze und -regeln des Anstaltsträgers anzuwenden.
- (10) Der Anstalt wird die Dienstherrnfähigkeit nicht verliehen. Gleichwohl kann die Anstalt eigenes Personal anstellen und vom Land oder dem Schulträger hierfür disponible Finanzmittel entgegennehmen.

§ 14 Gebühren

- (1) Die Anstalt erhebt für Dienstleistungen im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 2 Gebühren.
- (2) Die für die Gebührenbemessung notwendige Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Vorschrift/en des hessischen „Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebührenbemessung erfolgt unter Berücksichtigung der Kosten nach Abs. 2 und nach Zeitaufwand. Näheres regelt die jeweils geltende Gebührenordnung der Anstalt.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Anstalt durch den Gebührenschuldner.
- (5) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid der Anstalt festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zahlungsfällig.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer Dienstleistungen im Sinne des Absatz 1 in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Anstalt jeden der Schuldner mit dem gesamten Gebührenbetrag in Anspruch nehmen.
- (7) Neben den Gebühren kann die Anstalt vom Gebührenschuldner die Erstattung notwendiger Auslagen verlangen.

§ 15 Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Rücklagen, Rechnungsprüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung mit Anlagen) sowie den Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Rücklagen für die Aufgabenzwecke (vgl. § 2) gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der HGO und der Gemeindehaushaltsverordnung. Sie wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

- (4) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) sowie einer Stellungnahme zum Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltsjahres festgestellt werden. Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) sind von der Geschäftsführung und der Verwaltungskoordinatorin/dem Verwaltungskoordinator der Anstalt unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Der Jahresabschluss mit Anlagen, der Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Anstaltsträger nach der Beschlussfassung im Verwaltungsrat zuzuleiten.
- (6) Weitergehende Rechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 16

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Für das erste Haushaltsjahr gelten abweichend von den vorstehenden Vorschriften folgende Regelungen:
 1. Bis zur ersten Verwaltungsratsitzung werden die Aufgaben des Verwaltungsrats vom Anstaltsträger wahrgenommen. Der Entwurf des Haushalts-plans für das erste Haushaltsjahr wird vom Magistrat der Stadt Kassel aufgestellt und dem Verwaltungsrat nach Beginn des Haushaltsjahrs zur Beschlussfassung vorgelegt.
 2. Die Eröffnungsbilanz der Anstalt wird vom Magistrat der Stadt Kassel bis zum Bilanzstichtag 01.01.2015 erstellt.
- (2) Die/der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Schulleiterin/Schulleiter der Oskar-von-Miller-Schule ist befugt, zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsführung der Anstalt zu übernehmen.

§ 17

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Auflösung der Anstalt öffentlichen Rechts

- (1) Die Anstalt kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder aufgelöst werden. Mit ihrer Auflösung fallen die übertragenen Aufgaben sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstaltsorgane auf die dann zuständigen Aufgabenträger zurück.
- (2) Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes durch Gesetz oder Rechtsverordnung fallen das vorhandene Anstaltsvermögen sowie die Verbindlichkeiten der Anstalt an die Stadt Kassel zurück.

§ 19

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am **01.01.2015**. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk des Hessischen Kultusministeriums:

Der vorstehenden, von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am ... beschlossenen und am ... bekannt gemachten Errichtungs- und Organisationssatzung der Anstalt wird gemäß den §§ 127e Abs. 2 sowie 127f Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes zugestimmt und die Genehmigung erteilt.

Vorlage Nr. 101.17.1205

4. Februar 2014
1 von 1

Inklusion in Kassel umsetzen

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, sich für die Stadt Kassel, stadtweit oder stadtteilbezogen, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonventionen zur Inklusion im Bereich Kinder und Jugendliche, als Modellregion Inklusion bei der hessischen Landesregierung zu bewerben. Der Magistrat möge die hierfür notwendigen Gespräche mit den Schulen und sonstigen Kooperationspartnern führen. Ein Zwischenbericht über den Stand der Bewerbung bzw. den Verlauf der Gespräche soll im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung erfolgen.

Begründung:

Berichterstatter/-in:

Stadtverordnete Dr. Martina van den Hövel-Hanemann

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1251

24. März 2014
1 von 1

Kinder- und Jugendakademie

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, aus der KINDER- UND JUGENDAKADEMIE für den Raum Kassel, in einer der Sitzungen des Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung nach den Sommerferien zu berichten.

Begründung:

Die KINDER- UND JUGENDAKADEMIE ist ein Projekt des Staatlichen Schulamts für den Landkreis und die Stadt Kassel, des Magistrats der Stadt Kassel sowie des Landkreises Kassel und des Kreisausschusses des Landkreises Kassel. Ausgehend von der Erfahrung, dass Schülerinnen und Schüler über das schulische Angebot hinaus gern gefordert werden, ist im Jahr 2001 eine Kinder- und Jugendakademie gegründet worden. Berücksichtigt werden dabei auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Interessen und Begabungen. Um sich ein Bild über die Erfolge des Projektes machen zu können, wäre eine Vorstellung des Projektes im Ausschuss hilfreich.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Christine Hesse

Anke Bergmann
stellv. Fraktionsvorsitzende
SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1253

24. März 2014
1 von 1

Barrierefreiheit in Schulen sicherstellen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat erfasst die Defizite in der Barrierefreiheit der städtischen Schulgebäude. Diese werden mit einer Priorisierung der notwendigen baulichen Maßnahmen, einer Kostenschätzung der Einzelmaßnahmen und einem Zeitplan versehen und in den nächsten Schulentwicklungsplan und das Gebäudesanierungsprogramm aufgenommen. Die Ergebnisse der Erfassung, Kostenschätzung und der Zeitplan werden in der ersten Sitzung nach der Sommerpause im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung vorgestellt.

Begründung:

Im Moment werden Diskussionen um die Voraussetzungen einer möglichst guten Inklusion geführt. An vielen Schulen fehlen, trotz rechtlicher Verpflichtung, immer noch bauliche Voraussetzungen um allen Schüler*innen eine barrierefreie Teilnahme am Unterricht ermöglichen zu können.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.1271

26. März 2014
1 von 1

Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. In welcher Schulform werden die Flüchtlingsjugendlichen, die über 15 Jahre alt sind, in Kassel beschult?
2. Werden diese Jugendlichen, entsprechend der gängigen Praxis der Landesregierung, in Eibe-Klassen der Berufsschulen untergebracht?
3. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um diese Jugendlichen entsprechend ihrer besonderen Situation für eine Ausbildung fit zu machen und ihnen einen neuen Start in Deutschland zu ermöglichen?
4. Gibt es Überlegungen Seitens des Magistrates, sich beim Land Hessen und in den städtischen beruflichen Schulen in Kassel dafür einzusetzen, dass für Flüchtlingsjugendliche „Intensivklassen“ eingerichtet werden, die die spezifische Situation der Jugendlichen berücksichtigt?
5. Können die Erfahrungen in Bayern oder Beispiele einzelner beruflicher Schulen (z. B. in Fulda) berücksichtigt werden?

Fragesteller/-in:

Stadtverordnete Anke Bergmann

gez. Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender



**Anfrage der Fraktion der SPD zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 29.04.2014,
Vorlage Nr. 101.17.1271, Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen**

1. In welcher Schulform werden die Flüchtlingsjugendlichen, die über 15 Jahre alt sind, in Kassel beschult?

Der überwiegende Anteil der Flüchtlingsjugendlichen über 15 Jahre besucht in Kassel folgende Schulformen:

a) allgemeinbildende Schulen

Georg-August-Zinn-Schule (Integrierte Gesamtschule mit Deutsch-Intensivklassen), Schule Hegelsberg, Carl-Schomburg-Schule (Kooperative Gesamtschulen mit Intensivklassen)

b) Berufliche Schulen

Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung und EIBE (Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt) bzw. EIBE Sprachklassen

2. Werden diese Jugendlichen, entsprechend der gängigen Praxis der Landesregierung, in Eibe-Klassen der Berufsschulen untergebracht?

Die Beschulung dieser Jugendlichen erfolgt schwerpunktmäßig in dem ESF-geförderten Programm EIBE. Diese Maßnahmen unterliegen einem jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren beim Hessischen Kultusministerium. Derzeit besuchen Flüchtlingsjugendliche in Kassel die zweijährigen Sprachklassen der EIBE-Maßnahme an der Willy-Brandt-Schule (Berufliche Schule des Landkreises Kassel) sowie die EIBE-Klassen an der Elisabeth-Knippling-Schule und der Max-Eyth-Schule. Gegenwärtig ist der Bedarf an speziellen Sprachklassen höher als Schulplätze zur Verfügung stehen.

Flüchtlingsjugendliche* im Schuljahr 2013/14

Willy-Brandt-Schule: 48

Elisabeth-Knippling-Schule: 17

Max-Eyth-Schule: 5

*Flüchtlinge im Alter von 16-19 Jahren aus nichteuropäischen Ländern

3. Welche Maßnahmen ergreift der Magistrat, um diese Jugendlichen entsprechend ihrer besonderen Situation für eine Ausbildung fit zu machen und ihnen einen neuen Start in Deutschland zu ermöglichen?

Für das Schuljahr 2014/15 wird im Rahmen der EIBE-Maßnahme die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse Sprachanfänger/innen für Flüchtlingsjugendliche und jugendliche

Einwanderer an der Elisabeth-Knipping-Schule beantragt. Die Schule hat ein entsprechendes Konzept gefertigt. Die Klasse soll als Intensivklasse geführt werden. Ziel ist es, den Jugendlichen möglichst zeitnah nach ihrem Eintreffen in Kassel ein Bildungsangebot zu unterbreiten, ihnen Deutschkenntnisse zu vermitteln und ihre Integration zu unterstützen.

4. Gibt es Überlegungen seitens des Magistrates, sich beim Land Hessen und in den städtischen beruflichen Schulen in Kassel dafür einzusetzen, dass für Flüchtlingsjugendliche „Intensivklassen“ eingerichtet werden, die die spezifische Situation der Jugendlichen berücksichtigt?

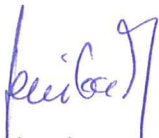
Die Stadt Kassel steht bereits in Kontakt mit der EIBE-Geschäftsstelle im Hessischen Kultusministerium. Gegenwärtig wird für die neue Förderperiode ab 1.1.2015 ein Nachfolgeprogramm für EIBE vorbereitet. Der Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen soll dabei eine besondere Bedeutung zukommen.

Es wird angestrebt, gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt und den Beruflichen Schulen ein stadtweites Konzept für die Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen abzustimmen. Aufgrund der steigenden Zahlen von berufsschulpflichtigen bzw. berufsschulberechtigten Flüchtlingsjugendlichen werden zusätzliche Klassen, die den besonderen Bedarf dieser Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, notwendig.

Hessenweit stieg der Anteil der Flüchtlingsjugendlichen in EIBE-Klassen von 186 (Schuljahr 2009/10) auf 676 (Schuljahr 2013/14). Dies entspricht im laufenden Schuljahr einem Anteil von 23,7% aller EIBE-Schülerinnen und Schüler in Hessen.

5. Können die Erfahrungen in Bayern oder Beispiele einzelner beruflicher Schulen (z.B. in Fulda) berücksichtigt werden?

Die Einrichtung von zusätzlichen Klassen für diesen Personenkreis orientiert sich am vorliegenden Bedarf in Kassel und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.



Gabriele Steinbach